

INFORMATIONEN

zur Bejagung der Rabenkrähe

- außerhalb und innerhalb der Schonzeit -



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentren
Ländlicher Raum

Die Rabenkrähe ist eine heimische Vogelart und steht daher gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (EG-Vogelschutzrichtlinie) grundsätzlich unter Schutz.

Möglichkeit der Bejagung außerhalb der Schonzeit

Die Richtlinie räumt eine Bejagung außerhalb der Nistzeit oder der Brut- und Aufzuchtzeit ein, welche in den einzelnen Ländern durch entsprechende Rechtsvorschriften geregelt sein muss. In Deutschland genießt die Rabenkrähe gemäß Landesjagdgesetz und Landesjagdverordnung vom 21. Februar bis 31. Juli Schonzeit. Entsprechend darf sie zwischen dem 1. August und 20. Februar bejagt werden.

Möglichkeit der Bejagung innerhalb der Schonzeit

Weiterhin lässt die EG-Vogelschutzrichtlinie unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Bejagung in der Schonzeit zu. Ein zulässiger Grund kann die Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen sein, wenn alternative Maßnahmen keinen zufriedenstellenden Erfolg zeigen.

Die Bejagung in der Schonzeit muss grundsätzlich genehmigt werden. Eine Genehmigung kann durch die obere als auch untere Jagdbehörde erfolgen. Es gibt folglich zwei Möglichkeiten der Beantragung. Für beide Genehmigungen benötigen die zuständigen Behörden eine Vielzahl von Informationen. Zur Vereinfachung der Antragstellung werden zurzeit entsprechende Antragsformulare erarbeitet und zukünftig auf der Homepage eingestellt.

Erlass der Schonzeitaufhebung

- Genehmigung durch die obere Jagdbehörde
= Zentralstelle der Forstverwaltung

Für einen Erlass auf Schonzeitaufhebung wird im Einzelfall geprüft, ob eine Schonzeitaufhebung erforderlich ist und alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Erlass einer Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes

- Genehmigung durch die untere Jagdbehörde
= Kreisverwaltungen/Verwaltungen der kreisfreien Städte

Bei der Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes wird der Jagdausübungsberechtigte zum Abschuss verpflichtet. Die Anordnung macht konkrete Angaben und wird durch Nebenbestimmungen (zeitliche und räumliche Beschränkung auf entsprechende Schadfläche, usw.) eingeschränkt.

Die Gesetze im Überblick:

EG-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0147>

- genereller Schutzstatus der Rabenkrähe
- Artikel 7: Einordnung der Rabenkrähe und Verweis auf Bejagung gemäß nationaler Rechtsgrundlagen
- Artikel 9, Abs. 1: Beschreibung der Möglichkeit von der regulären Jagdzeit abzuweichen

Landesjagdgesetz (LJG)

<https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-JagdGRP2010p1VZ>

- § 32: Erläuterung der Jagd- und Schonzeit
- § 32 Abs. 1: Grundlage für Einzelfallprüfung zur Aufhebung der Schonzeit
- § 38 Abs. 1: Verringerung des Wildbestandes (zu berücksichtigende Faktoren)

Landesjagdverordnung (LJVO)

<https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-JagdVRP2013pP42>

- § 42: Angabe der Zeit, in der eine Bejagung der Rabenkrähe möglich ist